

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0516/2013

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	10.09.2013	Vorberatung
Rat der Stadt	24.09.2013	Entscheidung

Entwurf Dienstanweisung Übertragung Ermächtigungen im Rahmen des Jahresabschlusses (Antrag UWG-Fraktion vom 6. März 2013)

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt die Dienstanweisung zur Übertragung von Ermächtigungen im Rahmen des Jahresabschlusses.

Erläuterung:

Für die Veranschlagung von Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen im Haushaltsplan gilt der Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit. Die Haushaltssatzung gilt für das Haushaltsjahr. Im Haushaltsplan veranschlagte Ermächtigungen entfallen mit dem Ende des Haushaltsjahres, sodass aus den betreffenden Haushaltspositionen des Haushaltsplans dann i.d.R. keine Aufwendungen mehr entstehen oder Auszahlungen zu leisten sind.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans lässt sich jedoch nicht immer mit Gewissheit abschätzen, ob die im Haushaltsplan für einzelne Vorhaben veranschlagten Ermächtigungen bis zum Ende des Haushaltsjahres wie geplant in Anspruch genommen werden können. Es würde deshalb zu Schwierigkeiten bei der Haushaltsbewirtschaftung führen, wenn sich zum Ende des Haushaltsjahres herausstellt, dass die eine Maßnahme nicht bis zum Ende des Haushaltsjahres erfolgreich durchgeführt werden kann, diese aber umgesetzt werden soll.

Für solche Fälle wurde die Ermächtigungsübertragung eingeräumt. Sie ermöglicht es, mit dem Rat abgestimmte und im Haushaltsplan veranschlagte Vorhaben ins folgende Haushaltsjahr zu verschieben.

Die Fortsetzung einer Maßnahme im Folgejahr entlastet wirtschaftlich das Haushaltsjahr, belastet aber durch die Inanspruchnahme der übertragenen Ermächtigung das Folgejahr.

In den vergangenen Haushaltsjahren sind die Ermächtigungsübertragungen von der Anzahl und der Summe her gestiegen. Da Ermächtigungsübertragungen das Ergebnis des auf die

Übertragung folgenden Haushaltsjahres belasten und den Kreditbedarf ausweiten, ist eine grundsätzliche Regelung angebracht.

Aus den Erfahrungen der Vorjahre sollte die Dienstanweisung regeln, dass Ermächtigungsübertragungen nur erfolgen, wenn eine Beauftragung, sonstige rechtliche Verpflichtung oder Förderzusage im Jahr des Haushaltsansatzes vorliegt. Ist dies nicht der Fall, muss der Betrag ggf. erneut veranschlagt werden. Gleichzeitig sollte künftig gegenüber dem Rat, dem die Ermächtigungsübertragungen zur Kenntnis zu geben sind, aufgezeigt werden, welche Auswirkungen die Ermächtigungsübertragungen für das Folgejahr haben.

Nach § 22 GemHVO hat der Bürgermeister die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen in einer Dienstanweisung zu regeln. Diese Dienstanweisung bedarf der Zustimmung des Rats.

Federführendes Dezernat:	Beteiligtes Dezernat:	Der Bürgermeister
Dez. I		BM

Anlage:

Entwurf Dienstanweisung zur Übertragung von Ermächtigungen im Rahmen des Jahresabschlusses